

Aktenzeichen: 7 AZR 382/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 21. Juni 1983
- 7 AZR 382/81 -

I. Arbeitsgericht	Urteile vom 7. März 1980
Saarbrücken	- 1 Ca 124, 130, 131, 133 - 136, 140 - 143, 145, 148/79 -
II. Landesarbeitsgericht	Urteil vom 3. Juni 1981
Saarland	- 2 Sa 50 - 55/80 und 2 Sa 57 - 63/80 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Änderungskündigung wg. irrtümlich zu hoher Eingruppierung

Gesetz:

KSchG 1969 § 1 Abs. 2, § 2; MTB II § 60 und SV 2 a des
Lohngruppenverzeichnisses

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Magazinwärter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 382/81

2 Sa 50-55/80

2 Sa 57-63/80 Saarland

Verkündet am
21. Juni 1983

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES¹

U r t e i l

In Sachen

pp.



-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1983 durch den Richter Dr. Becker als Vorsitzenden, die Richter Dr. Steckhan und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Triebfürst sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 3. Juni 1981 - 2 Sa 50 - 55/80 und 2 Sa 57 - 63/80 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die bei der Beklagten im Ersatzteillager des Heeresinstandsetzungswerks 860 in St. W als Arbeiter beschäftigten vierzehn Kläger waren seit einigen Jahren als "Magazinwärter" in die LohnGr. IV Fallgruppe 5.21 (seit 1. Januar 1981: Fallgruppe 5.16) SV 2a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II eingruppiert. Nachdem die Beklagte zu der Auffassung gelangt war, diese Eingruppierung sei tarifwidrig, richtete sie mit Zustimmung des Hauptpersonalrats an die Kläger folgende gleichlautende Schreiben vom 20. September 1979:

"Betr: Änderungskündigung gemäß § 60 MTB II

Hiermit kündige ich Ihren Arbeitsvertrag vom ... im Hinblick auf Ihre Tätigkeit als Magazinwärter in der Lohngruppe IV, Fallgruppe 5.21 SV 2a MTB II gemäß § 60 MTB II mit Ablauf des 03.11.1979.



-4-

Ab 04.11.1979 werden Sie als Helfer in Nachschub- oder Versorgungseinrichtungen im Rahmen des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe V, Fallgruppe 5.21 SV 2a MTB II eingereiht, da Ihre Tätigkeiten der Lohngruppe VI, Fallgruppe 5.14 zuzuordnen sind.

Begründung: Tarifgerechte Einreihung"

Die Kläger nahmen die Änderungskündigungen fristgerecht unter dem Vorbehalt des § 2 KSchG an. Sie halten die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen für sozial ungerechtfertigt, da sie nach wie vor die Tätigkeit eines Magazinwärters im Sinne der Lohngruppe IV ausübten. Dies sei nach eingehender Überprüfung auch die Ansicht der Personaldienststelle gewesen; zumindest habe man ihnen die entsprechende Vergütung zukommen lassen wollen.

Die Kläger haben daher in Einzelverfahren Klage erhoben und beantragt

festzustellen, daß die mit Schreiben vom 20. September 1979 ausgesprochenen Änderungskündigungen rechtsunwirksam seien und die Arbeitsverhältnisse zu den bisherigen Vertragsbedingungen weiterbeständen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie hat im wesentlichen vorgetragen, die Kläger seien irrtümlich zu hoch eingruppiert worden. Die im Magazin tätigen Arbeiter hätten bei der Einlagerung lediglich die gelieferten Stückzahlen mit den Belegen zu vergleichen, die Versorgungsnummern auf den Lieferscheinen mit dem Lagerort zu identifizieren und die Einlagerung vorzunehmen. Eine Überprüfung des einwandfreien technischen Zu-



-5-

standes sei nicht erforderlich. Auch bei der Auslagerung vergleiche der Arbeiter lediglich die Versorgungsnummer auf dem Anforderungsbeleg mit der des Lagerortes, entnehme die angeforderten Gegenstände und lege sie in den dafür vorgesehenen Behälter. Die Kläger benötigten daher keine technischen Kenntnisse, seien nicht eigenverantwortlich tätig und hätten auch keine Gebrauchsanweisungen und Beratungen zu erteilen. Durch das Leistungslohnverfahren gemäß der Sonderregelung 2a zum MTB II, das ebenfalls zum 4. November 1979 eingeführt worden sei, könnten die Kläger die durch die Änderungskündigung bewirkte Lohnminderung mehr als ausgleichen.

Die Kläger haben diese Darstellung im wesentlichen bestritten und überdies vorgetragen, der örtliche Personalrat habe der Einführung des Leistungslohnverfahrens nicht zugestimmt.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen stattgegeben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, zwar habe die Beklagte den Klägern keine übertarifliche Bezahlung zukommen lassen wollen, so daß eine Änderungskündigung an sich zulässig und sozial gerechtfertigt wäre, wenn die Kläger die Voraussetzungen der LohnGr. IV nicht erfüllten. Indessen seien die Kläger als Magazinwärter im Sinne dieser Lohngruppe anzusehen und deshalb zutreffend in diese Lohngruppe eingestuft. Denn die Fallgruppe 5.21 dieser Lohngruppe setze insbesondere nicht voraus, daß zur Verrichtung der Tätigkeit eines Magazinwärters technische Kenntnisse benötigt würden und auch eingesetzt werden müßten.



Das Landesarbeitsgericht hat die Verfahren verbunden und die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter: die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht, das insoweit gemäß § 543 Abs. 1 ZPO auf die Würdigung des Arbeitsgerichts Bezug genommen hat, ist davon ausgegangen, daß die irrtümliche Eingruppierung eines Arbeitnehmers in eine zu hohe Vergütungsgruppe ein dringendes betriebliches Erfordernis für eine Rückgruppierung in die tariflich richtige Vergütungsgruppe begründe und damit geeignet sei, eine vom Arbeitgeber mit diesem Ziel ausgesprochene Änderungskündigung sozial zu rechtfertigen. Diese Rechtsansicht ist zutreffend; sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 19. Oktober 1961 - 2 AZR 457/60 - AP Nr. 13 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung; Urteile vom 27. Mai 1981 - 2 AZR 69/79 - und vom 16. Februar 1983 - 7 AZR 73/81 -, beide unveröffentlicht).

II.1. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht hat jedoch das Landesarbeitsgericht die vorliegenden Änderungskündigungen schon deshalb für sozial ungerechtfertigt gehalten, weil



die Kläger die Tätigkeit von "Magazinwärtern" im Sinne der LohnGr. IV des Sonderverzeichnisses (SV) 2a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II ausübten und somit zu Recht in diese Lohngruppe eingruppiert seien. Das Landesarbeitsgericht hat diese Würdigung im wesentlichen damit begründet, es sei ausreichend, daß der (in einem Magazin im Sinne der Protokollnotiz zur Fallgruppe 5.21, seit 1. Januar 1981 Fallgruppe 5.16, tätige) Arbeitnehmer mit der Einnahme und Ausgabe von Werkzeugen und Materialien beschäftigt sei; weitere Voraussetzungen stelle diese Fallgruppe nicht auf. Daß die Kläger mit der Einlagerung, Ausgabe und Zuführung von Werkzeugen und Materialien beschäftigt seien, sei unstreitig.

2. Mit dieser Würdigung hat das Landesarbeitsgericht den Begriff des "Magazinwärters" im Sinne der Fallgruppe 5.21 (jetzt Fallgruppe 5.16) des SV 2a des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II verkannt.

Nach den eingehenden Ausführungen des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 10. Februar 1982 (- 4 AZR 464/79 - AP Nr. 3 zu § 22 MTB II SV 2a), denen sich der erkennende Senat anschließt, erfüllt ein Arbeitnehmer nicht schon allein deshalb die Voraussetzungen dieser Fallgruppe, weil er in einem Magazin mit der Einnahme und Ausgabe von Materialien beschäftigt ist. Denn diese Fallgruppe enthält im Gegensatz zur Fallgruppe 5.11 (seit 1. Januar 1981 Fallgruppe 5.10) der Lohngruppe IV des Sonderverzeichnisses 2d - 1. Landpersonal - des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II eine dahingehende Pro-



Protokollnotiz ("Magazinwärter sind Arbeiter, die mit der Einnahme oder Ausgabe von Materialien beschäftigt werden") nicht. Daraus muß geschlossen werden, daß die Tarifvertragsparteien hier die in jener Protokollnotiz aufgeführten Merkmale nicht genügen lassen, sondern für den Begriff des "Wärters" auf den allgemeinen Sprachgebrauch abstellen wollten. Dieser aber verlangt, wie der Vierte Senat (aaO) ebenfalls näher ausgeführt hat, daß der Magazinwärter so viel technische Kenntnisse besitzen muß, um beurteilen zu können, ob sich die von ihm eingelagerten Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, und daß er diese Kenntnisse auch einsetzen muß.

3. Auf dieser Verkennung des Begriffs des "Magazinwärters" beruht das Berufungsurteil; dies macht seine Aufhebung erforderlich. Das Landesarbeitsgericht hat ferner - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen dazu getroffen, ob die Kläger ausreichende technische Kenntnisse besitzen, um den ordnungsgemäßen Zustand der bei ihnen eingelagerten Gegenstände beurteilen zu können, und ob sie diese Kenntnisse auch einsetzen müssen. Dies hindert den Senat an einer abschließenden Entscheidung.

III. Im erneuten Berufungsverfahren wird das Landesarbeitsgericht die fehlenden Feststellungen nachzuholen haben. Sollte es hiernach zu dem Ergebnis gelangen, daß die Kläger die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als "Magazinwärter" nicht erfüllen und somit an sich ein dringendes betriebliches Erfordernis für den Ausspruch der vorliegenden Änderungskündigungen gegeben



-9-

ist, wird es noch die gebotene Interessenabwägung vorzunehmen haben. Zugunsten der Kläger könnte hierbei insbesondere erheblich werden, ob die Kläger in schutzwürdiger Weise auf die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Bezahlung vertrauen konnten. Umgekehrt könnte von Bedeutung sein, ob es zur Einführung des neuen Leistungslohnverfahrens gekommen ist, und inwieweit die Kläger hierdurch einen finanziellen Ausgleich erhalten haben.

Dr. Becker

Triebfürst

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Lappe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)